



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Schweizerisches Handelsamtsblatt SHAB
Feuille officielle suisse du commerce FOSC
Foglio ufficiale svizzero di commercio FUSC
Swiss Official Gazette of Commerce SOGC



Kanton Zürich
Amtsblatt

Rubrik: Konkurse

Unterrubrik: Konkurspublikation/Schuldenruf

Publikationsdatum: SHAB, KABZH 28.04.2023

Voraussichtliches Ablaufdatum: 28.04.2028

Meldungsnummer: KK02-0000032766

Publizierende Stelle

Notariat, Grundbuchamt und Konkursamt Oberwinterthur-Winterthur, Stadthausstrasse 12, 8400 Winterthur

Konkurspublikation/Schuldenruf Flach Bau AG in Liquidation

Schuldner:

Flach Bau AG in Liquidation
CHE-111.725.326
Unterdorfstrasse 24a
8404 Stadel (Winterthur)

Art des Konkursverfahrens: summarisch

Datum der Konkurseröffnung: 26.01.2023

Rechtliche Hinweise:

Die Gläubiger des Schuldners und alle, die Ansprüche auf die in seinem Besitz befindlichen Vermögensstücke haben, werden aufgefordert, ihre Forderungen oder Ansprüche samt Beweismitteln (Schuldscheine, Buchauszüge usw.) innert der genannten Frist bei der Kontaktstelle einzugeben. Schuldner des Konkursiten haben sich innert der gleichen Frist bei der Kontaktstelle zu melden; Straffolge bei Unterlassung nach Art. 324 Ziff. 2 StGB. Personen, die Sachen des Schuldners als Pfandgläubiger oder aus anderen Gründen besitzen, werden aufgefordert, diese innert der gleichen Frist der Kontaktstelle zur Verfügung zu stellen; Straffolge bei Unterlassung (Art. 324 Ziff. 3 StGB). Das Vorzugsrecht erlischt, wenn die Meldung ungerechtfertigt unterbleibt. Die angegebene Kontaktstelle gilt auch für Beteiligte, die im Ausland wohnen.

Publikation nach Art. 231 und 232 SchKG sowie Art. 29 und 123 der Vo des Bundesgerichtes über die Zwangsverwertung von Grundstücken (VZG).

Ergänzende rechtliche Hinweise:

Aufgrund des vorgängigen Nachlassverfahrens beträgt die Eingabefrist 10 Tage (vgl. Art. 234 SchKG).

Gläubiger, welche bereits im Rahmen des Nachlassverfahrens ihre Forderung eingegeben haben, müssen keine neue Eingabe machen.

Gläubiger, welche bereits im Nachlassverfahren ihre Forderung samt Zinsen eingegeben

haben, können im Konkurs ihre Zinsen bis Datum der Konkursöffnung innert der angegebenen Frist geltend machen.

Gläubiger, welche noch keine Forderung eingegeben haben, sind aufgefordert, ihre Forderung, unter Beilage der Beweismittel innerhalb der Frist bei der Kontaktstelle anzumelden.

Insbesondere Gläubiger von Massaforderungen (z.B. Forderungen, die während des Nachlassverfahrens bis zur Konkursöffnung aufgrund der Zustimmung des Sachwalters entstanden sind) sind aufgerufen, ihre Ansprüche mit entsprechendem Hinweis bei der Konkursverwaltung anzumelden.

Frist: 10 Tage

Ablauf der Frist: 08.05.2023

Kontaktstelle:

Notariat, Grundbuchamt und Konkursamt Oberwinterthur-Winterthur,
Stadthausstrasse 12,
8400 Winterthur